

Bebauungsplan "Mittelstraße" in Mittelschefflenz

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2.1 Fledermäuse.....	9
4.2.2 Zauneidechse	10

Anhang

Peter Baust, BP „Mittelstraße“, Schefflenz, Ornithologische Untersuchung, Tabelle Juli 2021
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schefflenz stellt den Bebauungsplan „Mittelstraße“ in Mittelschefflenz auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,53 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG², Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

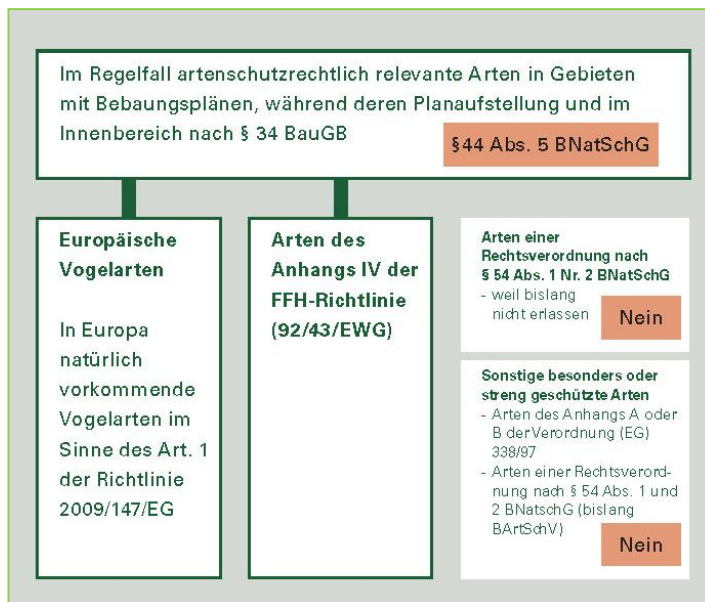
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Süden von Mittelschefflenz zwischen bebauten Grundstücken am Unteren und Oberen Herrlichweg im Osten und der Mittelstraße im Nordwesten.



Abb.: Lage des Plangebietes¹

Das Plangebiet besteht größtenteils aus den beiden Wiesengrundstücken, Flst.Nr. 7299 und 7300, Gewann Höhe.

Im Nordwesten wird die mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsene Böschung mit der Reihe aus 13 Obstbäumen (Flst.Nr. 7028 Mittelstraße) ins Gebiet mit einbezogen.

Am Nordostrand von Flst.Nr. 7299 wächst auf der Böschung zum anschließenden, bebauten Grundstück eine Liguster-Hecke mit einem nitrophytischen Saum (u. a. Brennnessel, Brombeere, Ackerkratzdistel). Am Rand der Hecke stehen auf der Plangebietsgrenze eine ältere Kastanie und zwei große Fichten. An einer der Fichten hängt ein Nistkasten.

In den Bäumen gibt es keine Höhlen oder sonstige Strukturen.

Südlich grenzen ein verbrachter Kräutergarten, ein Nutz- und Ziergarten mit einer niedrigen Betonmauer sowie eine kleine Obstwiese an das Grundstück 7299 an.

¹ © OpenStreetMap-Mitwirkende



Projektnr.: 21104

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Innerhalb der Baugrenzen können bei einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 zwei- bis dreigeschossige Einzelhäuser gebaut werden.

Im südwestlichen Baufenster werden bei einer maximalen Gebäudehöhe von 12 m jeweils 6 Wohneinheiten ermöglicht, im nordöstlichen Baufenster bei einer Höhe von 9 m 2 WE.

Die Zu- und Ausfahrten von und zur Mittelstraße sind festgelegt. Die vorhandene Wegböschung wird zu Verkehrsgrün. Neun Obstbäume werden erhalten, zwei neue zum Anpflanzen festgesetzt. Ruderale Böschungsfäche wird versiegelt.

Für die Bebauung müssen die Wiesenflächen vollständig geräumt werden. Stellplätze, Zufahrten und die Geländeform erfordern eine Abgrabung bzw. Terrassierung bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze. Auch die vom Nachbargrundstück (7299/1) ins Plangebiet reichenden Gehölze müssen weichen. Möglicherweise müssen auch die Kastanie und die zwei Fichten aus Gründen der Standsicherheit fallen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben, sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Zur Erfassung der Vogelwelt wurde das Plangebiet und seine nähere Umgebung im Juli 2021 einmalig begangen.¹

Dabei wurden die anwesenden Vogelarten erfasst. Es wurde vom Vogelkundler bewertet, ob diese im Untersuchungsgebiet brüten könnten oder ob sie das Gebiet nur als Nahrungsgäste nutzen. Weitere nicht nachgewiesene, aber möglicherweise und wahrscheinlich brütende Arten wurden noch ergänzt.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt. Eine Abbildung mit den Brutrevieren kann auf der Grundlage einer Begehung nicht erstellt werden.

Bei der Begehung wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 13 Arten als potenzielle Brutvögel im Plangebiet und acht Arten als Nahrungsgäste bewertet. Weitere elf, nicht nachgewiesene Arten könnten aufgrund der vorhandenen Strukturen potentiell im Geltungsbereich brüten.

Die Obstbäume auf der Straßenböschung, die ins Plangebiet reichende Ligusterhecke und die zwei Fichten und die Kastanie bieten vor allem Frei- und Baumbrütern Brutmöglichkeiten. Nischen- und

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Höhlenbrüter sind mangels geeigneter Strukturen nicht zu erwarten, was für den Nistkasten in einer der Fichten natürlich nicht gilt.

Bodenbrüter können nur in der Ligusterhecke bzw. in deren Saum ein Nest bauen. In der Straßenböschung ist lagebedingt trotz der potenziell geeigneten Strukturen eine Brut eher unwahrscheinlich.

Die häufig gemähte Wiesenfläche ist zur Brut nicht geeignet. Sie wird aber sicherlich, ebenso wie die Gehölze, zur Nahrungssuche genutzt.

Die folgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Geltungsbereich tatsächlich und potentiell brütenden Arten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der potentiellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Star
Halbhöhlen-, Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , Zaunkönig
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, Zilpzalp
Baumbrüter	Türkentaube

Die Rote Liste Baden-Württemberg¹ bewertet 20 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Gartenrotschwanz, Goldammer und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Die Brutbestände der häufigen Arten sind im kurzfristigen Trend stark zurückgegangen.

Der **Hänfling** wird in der Roten Liste als gefährdet bewertet (Kat. 3). Er ist mäßig häufig und die Brutbestände gehen im kurzfristigen Trend stark zurück.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung oder Verletzung) kann nur in der Brutzeit eintreten. Beim Roden von Bäumen, sonstiger Gehölze und beim Abräumen der Baufelder können Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel, unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Um eine Tötung oder Verletzung sicher zu vermeiden, muss vor allem der Zeitraum der Rodung der Gehölze und der Freimachung begrenzt werden.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

Im Vorfeld einer Bebauung sind die entfallenden Bäume an der Mittelstraße und die ins Gebiet reichende Ligusterhecke in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind unverzüglich abzufahren.

Müssen die zwei Fichten und die Kastanie fallen, gilt das auch hier. Der Nistkasten an einer der Fichten wird abgenommen und umgehängt.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist der künftige Baubereich vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.

¹ LUBW, Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

In der Straßenböschung bleiben neun der 13 Obstbäume und damit auch die Brutmöglichkeiten erhalten. Auch bieten die umgebenden Gärten und vor allem das anschließende Tal mit der Schefflenz und ihren Ufergehölzen zahlreiche Brutmöglichkeiten für die hier vorkommenden Arten.

Eine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang der Brutvögel (Verbotstatbestand Nr. 3) ist deshalb nicht zu erwarten.

Auch für die Nahrungssuche gibt es im Umfeld noch ausreichend Gärten, Wiesen- und Gehölzflächen.

Der Verlust der kleinen Fläche und nur weniger Brutmöglichkeiten führt nicht zu erheblichen Störungen (Verbotstatbestand Nr. 2). Bei keiner der lokalen Populationen wird sich der Erhaltungszustand verschlechtern.

Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb betreffen, wenn überhaupt, nur wenige Individuen in den angrenzenden Flächen. Durch die spätere Nutzung sind keine wesentlich über die bereits vorhandenen verkehrs- und wohnbedingten Störungen hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können für die Vögel ausgeschlossen werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass sechs Fledermausarten im Raum um Schefflenz in der Vergangenheit nachgewiesen wurden und grundsätzlich hier vorkommen können. Auch die Zwergfledermaus ist trotz fehlender Fundangaben hier zu erwarten.

Im Plangebiet gibt es keine Strukturen, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Der Nistkasten an einer der Fichten auf der Grenze des Plangebietes als einzige quartiergeeignete Struktur wird, sofern der Baum gefällt werden muss, umgehängt.

Das Plangebiet hat sicher eine gewisse Funktion als Jagdgebiet. Seine Wertigkeit tritt wegen seiner geringen Größe weit hinter das nördlich angrenzende Tal der Schefflenz zurück.

Entsprechendes gilt auch bezüglich der Baumreihe an der Mittelstraße, die möglicherweise Fledermäusen als Leitstruktur dient, aber im Verhältnis zur Wertigkeit der Schefflenz mit ihren Ufergehölzen von untergeordneter Bedeutung ist.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2.2 Zauneidechse

Bei der Begehung zur Bestandserfassung¹ wurde das Plangebiet auch auf seine Eignung als Lebensraum für Reptilien und speziell für die Zauneidechse überprüft.

Bei der Begehung gab es trotz guter Bedingungen keine Hinweise auf Eidechsen. Anfang September sind Schlüpflinge aus diesjährigen Gelegen, wenn es sie gibt, kaum zu übersehen.

Die im Plangebiet überwiegenden Wiesenflächen sind als Habitat für die Zauneidechse nicht geeignet. Auch die dichte wiesenartige Ruderalvegetation der nordwestexponierten Straßenböschung ist ungeeignet.



Im Übergang des Plangebiets zu den bebauten Grundstücken am *Oberen Herrlichweg* reicht die Wiese des Plangebietes bis an die Hausgartenflächen heran.

Dieser nordexponierte Übergangsbereich ist zwar strukturreich, die starke Beschattung mindert aber die Eignung für Zauneidechsen.



Dies gilt noch mehr für den Übergang im Nordosten zum bebauten Grundstück am *Unteren Herrlichweg*

Dass Zauneidechsen im Plangebiet dauerhaft vorkommen, wird auf Grund dieses Befundes ausgeschlossen. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Mosbach, den 28.11.2022 / 9.01.2024

¹ Begehung durch Ann-Katrin Fahl, Wagner + Simon Ingenieure, am 03.09.21 ab 9.25 Uhr, sonnig 16 °C.

Anhang

Peter Baust, BP „Mittelstraße“, Schefflenz, Ornithologische Untersuchung, Juni 2021

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Im UG und der Umgebung festgestellte Arten, ergänzt um potentielle Brutvogelarten					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		1	2	3		
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	11.07.21		Potentieller Brutvogel im Habitat ...		
												7:30 bis 8:15 Uhr, bedeckt, 17 Grad	Potentieller Brutvogel im Gebiet	Umliegende Gebäude und Gartengrundstücke	Ufergehölze in der Talau	Wiese und Böschung mit Straßenbäumen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X		X
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	X	X	X		X
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	X	X	X		X
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X			X
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	X	X	X		X
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X		X
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	V	-	-	X	-	X			X	X
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	X	X	X		X
14	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	↓↓	mh	3	-	2	X	-	X	X	X		X
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		
16	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	X	X	X		
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
18	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X		X
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
20	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	X				
21	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	X	X	X		
22	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
23	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	X	X	X		X
24	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	X				
25	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
26	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
27	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
28	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	X	X	X		X
29	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X		X
30	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	X				
31	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X		X
32	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X
33	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X

LUBW, Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 21104 BP „Mittelstraße“ in Schefflenz

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6521 SO und 6621 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	<i>Castor fiber</i>	2	X				
2.	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	X				
3.	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2		X			Sommerfund in (6521 SO).
6.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3		X			Funde in 6521 SO, 6621 NO.
7.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	X				
8.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2			X		Sommerfund in (6521 SO).
9.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1			X		Funde in 6521 SO, 6621 NO.
10.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	X				
11.	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	X				
12.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	X				
13.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2			X		Funde in, 6521 SO, 6621. Fundangabe in allen Messtischblättern.
14.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3			X		Funde in 6621 NO.
15.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 21104 BP „Mittelstraße“ in Schefflenz

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
16.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	X				
17.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	X				
18.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	X				
21.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	X				
23.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	X				
25.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3			X		
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	X				
27.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	X				
28.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	X				
30.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V			X		Fundangabe in 6621 NO.
Amphibien⁸								
32.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	X				
35.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2		X			Fundangabe in 6621.
36.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	X				
37.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	X				
38.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	X				
39.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2		X			Fundangabe in 6521 SO, 6621 NO. Fundangabe in (6521), (6621).
41.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		X			Fundangabe in 6521 SO, 6621 NO.
42.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	x				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	1	X				
47.	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3		X			Fundangabe in (6621).
49.	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Phengaris teleius</i>	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 21104 BP „Mittelstraße“ in Schefflenz

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
52.	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	X				
56.	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	X				
57.	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	X				
58.	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	<i>Unio crassus¹¹</i>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus¹³</i>	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen^{14,15}								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	X				
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	N		X			Fundangabe in 6521.
70.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3		X			Fundangabe in (6521), (6621).
71.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1998.

¹⁵ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.